

Regeln für die Zertifizierung zum „Jugendfreundlichen Verein“



Liebe Vereinsvertreter,

im folgenden möchten wir Ihnen eine kurze Auflistung der Regeln geben, die die Grundlage für eine Zertifizierung als „jugendfreundlicher Verein“ sind.

Bitte nehmen Sie mit uns Kontakt auf, wenn Sie an einer Zertifizierung Interesse haben.

Wir sprechen gerne persönlich mit Ihnen über Möglichkeiten der Einführung des genannten Regelwerks.

Mit einer Zertifizierung können Sie Ihrer Verantwortung gegenüber den Kindern und Jugendlichen, gegenüber den Eltern und der Öffentlichkeit Rechnung tragen.

Die konsequente Beachtung der Gesetze des Jugendschutzes und das Engagement des Vereins im Bereich der Prävention fördert das Image des Vereins bei Eltern und in der breiten Öffentlichkeit. Und last not least: Erfahrungen in anderen Vereinen zeigen, dass der Zertifizierungsprozess in den meisten Fällen das Vereinsleben in positiver Weise belebt und neue Ressourcen freisetzt.

Verpflichtende Regelungen für Vereinsfeste, Veranstaltungen und fürs Vereinsheim

Folgende Regelungen sind verpflichtend einzuhalten, wenn Sie als Verein die Zertifizierung erhalten möchten:

1. Einhaltung des Jugendschutzgesetzes: Bier, Wein und Sekt erst ab 16 Jahren, Spirituosen, Mixgetränke und Zigaretten nur für Volljährige.
2. Aktionen die zum schnellen Trinken von Alkohol motivieren (z.B. Stiefeltrinken nach Wettkämpfen, Happy hour oder all you can drink), sind nicht gestattet.
3. Unbedingte Einhaltung des sogenannten „Apfelsaftgesetzes“: Das günstigste alkoholfreie Getränk darf nicht teurer sein als das günstigste alkoholische Getränk in gleicher Menge und wird auch beworben.
4. Trainer/innen und Anleiter/innen leben einen maß- und genussvollen und vor allem verantwortungsbewussten Umgang mit Alkohol vor. Sie benehmen sich in Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen immer wie ein Vorbild und nehmen die Verantwortung gegenüber Eltern und Öffentlichkeit ernst.
5. Alkohol wird nicht als Belohnung für einen Erfolg eingesetzt (Kasten Bier bei Spielgewinn).
6. Hinter der Bar stehen Erwachsene, die beim Verkauf alkoholischer Getränke verantwortungsbewusst handeln.
7. Übungsleiter/innen, Trainer/innen, Vorstandsmitglieder und Abteilungsleiter kennen die Jugendschutzbestimmungen.
8. Die Regeln, die für den Verein verbindlich sind müssen deutlich sichtbar aushängen, damit sie durch die Öffentlichkeit auch kontrolliert werden können.

Für Veranstaltungen gilt:

9. Ein eigener Jugendschutzbeauftragter wird für die Dauer der Veranstaltung bestellt. Er achtet darauf, dass die gesetzlichen Bestimmungen beachtet werden.
10. Die Erfahrungen bei dieser Veranstaltung (Wie ist es gelaufen? Was hat sich bewährt, was nicht?) werden an den Bürgermeister/die Gemeinde zurückgemeldet, um für die Zukunft Verbesserungen zu erzielen.

Weitere Regelungen, von denen mindestens 3 Regeln aus dem Bereich der Veranstaltungen und mindestens 2 Regeln aus dem Bereich des alltäglichen Umgangs in der Jugendarbeit verpflichtend sind:

Für große Veranstaltungen:

11. Die Verantwortlichen im Verein kennen die gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen und treffen die nötigen Vorkehrungen zur Umsetzung.
12. Bereits bei der Ankündigung der Veranstaltung (Plakate, Einladungen, Zeitungsberichte etc.) wird ein kurzer Hinweis auf die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes gegeben.
13. Bei Einlasskontrollen, beim Eingang und vor allem beim Ausschank wird ein deutlich sichtbarer und entsprechend großer Hinweis (z.B. Plakat) zum Jugendschutz angebracht.
14. Bei der Einlasskontrolle werden junge BesucherInnen mündlich durch die MitarbeiterInnen auf die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen aufmerksam gemacht. Es wird besonders darauf geachtet, dass junge Besucher nicht selbst alkoholische Getränke zur Veranstaltung mitbringen.
15. Das Ausschankpersonal wird vor der Veranstaltung angewiesen, junge Besucher zum Vorzeigen eines Ausweises aufzufordern und - falls der notwendige Altersnachweis nicht erbracht wird - keinen Alkohol auszugeben.
16. Alkoholische Mixgetränke, die insbesondere bei Jugendlichen beliebt sind, werden nicht oder deutlich teurer verkauft.
17. Durchsagen über die Lautsprecheranlage geben Hinweise auf die Jugendschutzbestimmungen (Ausgehgrenzen, Alkoholkonsum).
18. Jugendliche, die offensichtlich nicht älter als 15 Jahre sind, werden nach Hause geschickt, die Eltern werden telefonisch verständigt (Abholung).
19. Der Veranstalter sorgt für einen preisgünstigen Heimbringdienst für alle Besucher.
20. Der Veranstalter sorgt dafür, dass es neben alkoholischen Getränken auch attraktive alkoholfreie Alternativen gibt, z.B. alkoholfreie Cocktails.
21. Auf die strikte Einhaltung des Jugendschutzgesetzes wird durch besonderes Material (Poster, „rote Karten“) hingewiesen.
22. Das Rauchverbot wird eingehalten. Seit dem 01. August 2007 gilt in Sport- und Mehrzweckhallen (Baden-Württemberg) ein grundsätzliches Rauchverbot.

Für den täglichen Umgang:

Umgang mit Alkohol und Zigaretten in Training und bei Wettkämpfen

23. Es gilt für Jugendliche und Erwachsene: Im Trikot wird kein Alkohol getrunken und nicht geraucht.
24. Es wird grundsätzlich auf hochprozentige Getränke Verzichtet, denn 90% aller schweren Alkoholvergiftungen unter Jugendlichen stehen in Zusammenhang mit Spirituosen, d.h. eine solche Regelung schützt besonders sie.
25. Der Konsum von Alkohol und Zigaretten am Spielfeldrand ist grundsätzlich verboten. Manche Vereine verbieten den Konsum von Zigaretten und Alkohol am Spielfeldrand und machen damit gute Erfahrungen (Gastvereine halten sich ganz selbstverständlich daran). Der gastgebende Verein hat immer die Möglichkeit, seine eigenen Regelungen im Sinne von Vorbild und Schutz von Kindern und Jugendlichen festzusetzen.
26. Innerhalb der ersten Stunde nach dem Training besteht ein Alkohol- und Rauchverbot. Innerhalb der ersten Stunde nach dem Training, nimmt der Körper alle Stoffe besonders schnell auf.
27. Das Rauchverbot wird eingehalten. Seit dem 01. August 2007 gilt für Gaststätten in Baden-Württemberg, zu denen auch die Vereinsheime zählen, ein Rauchverbot, denn die Giftstoffe im Passivrauch schaden Raucher/innen und Nichtraucher/innen gleichermaßen.
28. Trainer/innen und Anleiter/innen rauchen grundsätzlich nicht in der Gegenwart der Jugendlichen und Kinder.
29. Während eines Jugendspiels wird grundsätzlich kein Alkohol ausgeschenkt.

Wichtig!

Empfehlungen zum Umgang mit Alkohol und Zigaretten

Alkohol ist fester Bestandteil unserer Kultur und viele Menschen sind Raucher/innen. Es geht daher nicht darum, von einem auf den anderen Tag eine suchtmittelfreie Gesellschaft zu schaffen. Aber man weiß, dass im Jugendalter die entscheidende Basis für einen unschädlichen, genussorientierten Umgang mit Alkohol und für ein rauchfreies Leben gelegt wird. Diese Chance soll durch oben stehenden Regelungen genutzt werden.

Verantwortung von Vereinsvorstand, Jugendleiter/innen und Trainer/innen

Jugendleiter und Trainer haben grundsätzlich eine wichtige Vorbildfunktion für Kinder und Jugendliche. Dazu kommt, dass heute immer mehr Heranwachsende aufgrund von Trennung oder Scheidung in Ein-Eltern-Familien aufwachsen, meist bei der Mutter. Trainer und Jugendleiter sind daher mehr als früher entscheidende männliche Bezugspersonen, an denen sich besonders Jungen orientieren. Gehen die erwachsenen Vorbilder bewusst und kritisch mit Alkohol und Zigaretten um, hat dies einen positiven Einfluss auf das Verhalten der Kinder und Jugendlichen.

Was Sie noch tun können:

- Vorstand, Jugendleiter/innen und Trainer/innen setzen sich konsequent für Jugendschutz und Suchtvorbeugung ein und vertreten dies nach innen und nach außen.
- Werden neue Trainer/innen gewonnen, werden sie auf dieses Engagement des Vereins hingewiesen und gebeten, sich ebenfalls für den Jugendschutz einzusetzen.

- Bei der Auswahl neuer Trainer/innen und Anleiter/innen und bei Aus- und Fortbildungen werden Themen wie „Jugendschutz“ und die „Möglichkeiten der Suchtprävention“ im Verein thematisiert.
- Auch begleitende Erwachsene werden auf die Bedeutung ihrer Vorbildfunktion und auf die Regelungen des Jugendschutzgesetzes hingewiesen.

Wir unterstützen Veranstalter mit Materialien und praxiserprobten Ideen:



Fachstelle Sucht, Ritterstr. 19a, 76437 Rastatt, Tel. 07222/405879-0 oder Fachstelle Sucht in Baden-Baden, Sinzheimer Straße 38, Tel. 07221/996478-30

Hart am LimiT – HaLT ist ein Suchtpräventionsprojekt der Fachstelle Sucht Rastatt, es wird unterstützt durch den Landkreis Rastatt, die Stadt Baden-Baden, die Polizeidirektionen in Rastatt und Baden-Baden, den Verein Sicheres Baden-Baden, Vereinen, Schulen, Ärzten und Krankenhäusern. HaLT wird als Projekt vom Ministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung gefördert.

Gesetzliche Regelungen aus dem Jugendschutzgesetz (JuSchG)

§2: Zum Kinder- und Jugendschutz gibt es Alterskontrollen. Jugendliche müssen ihr Alter auf Verlangen nachweisen – verschaffen Sie sich also Gewissheit und fragen Sie nach dem Ausweis.

§3: Altersvorschriften sind gut sicht- und lesbar bekannt zu machen. Aushänge und Tafeln übernehmen auch bei Ihnen diese Informationsfunktion.

§4: Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen sich in Gaststätten nur mit einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person aufhalten. Nur wenn sie zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk zu sich nehmen, können sie dies ohne Begleitung tun. Ab 16 Jahren ist der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung bis 24 Uhr erlaubt.

§5: Tanzveranstaltungen dürfen von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person besucht werden. Ab 16 Jahren können sie sich ohne Begleitung bis 24 Uhr bei Tanzveranstaltungen aufhalten.

§9: Kein Verkauf und Konsum von Bier und Wein unter 16 Jahren – Spirituosen und Alkopops sind für unter 18-jährige verboten. Alkopops müssen mit deutlichem Hinweis auf das Abgabeverbot an Jugendliche unter 18 Jahren versehen sein.

§10: Kein Verkauf von Tabakwaren an Kinder und Jugendliche. Auch der Konsum ist erst mit 18 Jahren gestattet.

§12: Filme und Computerspiele dürfen an Kinder und Jugendliche nur gemäß der Alterskennzeichnung auf der Verpackung verkauft werden.

§28: Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes können Gewerbetreibende und Veranstalter mit einem Bußgeld bis zu 50.000 Euro belangt werden.

Quelle: BMFSFJ